

3928. Baulinien. Mit Eingabe vom 19. Oktober 1956 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 6. Juli 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Welchogasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 7. September 1956 veröffentlichten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 4. Oktober 1956 keine Einsprachen anhängig.

Die etwa 60 m lange Welchogasse, welche die Schaffhauser- mit der Edisonstrasse verbindet, ist beidseitig mit einem Abstand von 12 m bebaut. Im Hinblick auf eine allfällige Neuüberbauung erfolgte die Festsetzung von Baulinien, die mit den bestehenden Gebäudefluchten zusammenfallen. Eine Verbreiterung der Strasse, auf der gelegentlich der Einbahnverkehr eingeführt werden soll, ist nicht erforderlich.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 6. Juli 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Welchogasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.